



SWP2Go
Die Stadtwerke App
Jetzt herunterladen



Gas. Lieferauftrag.

1. Anschrift Auftraggeber / Rechnungsempfänger

Anrede (Herr / Frau / Firma)

Vorname Nachname / Firmenname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Faxnummer

Abschlag

2. Verbrauchsstelle

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Zählernummer

Neueinzug

☐ Ja

☐ Nein

Gewünschter Lieferbeginn

ET/HT

NT

Zählerstand bei Neueinzug

ET/HT

NT

Vorjahresverbrauch in KWh

Name bisheriger Lieferant

Kdn-Nr. bisheriger Lieferant

3. Ihr Produkt: Gas

Bei uns erhalten Sie Gas zu transparenten und eindeutigen Konditionen.
Unser Angebot ist günstig und wir sind für Sie immer schnell erreichbar.
Wir sind 100 % kommunal und 100 % für Sie da!

12

Monate
Laufzeit

1

Monat Kündigungsfrist
zum Vertragsende

1

Monate
Verlängerung

4. Konditionen

Arbeitspreis _____ ct/kWh

Grundpreis _____ €/Monat

Vorteile & Aktionen: _____

5. SEPA-Lastschriftmandat

Vorname Nachname Kontoinhaber

Name Kreditinstitut

BIC Kreditinstitut

IBAN

Gläubigeridentifikationsnummer: DE45 ZZZ 0000 1091282

Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. ILM auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Dies gilt für: ☐ Gas

☐ Alle Sparten (Wasser, Abwasser, Strom, Gas)

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort

Datum

Unterschrift

6. Lieferantenwechsel / Auftragserteilung

Ich bevollmächtige die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM, Michael-Weingartner-Straße 11, 85276 Pfaffenhofen a. d. ILM, meinen bestehenden Gasliefervertrag bei meinem bisherigen Gaslieferanten zu kündigen sowie sämtliche für die vertragliche Versorgung erforderlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die etwaigen Verträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu schließen, zu ändern oder zu beenden. Die Allgemeinen Lieferbedingungen Gas der Stadtwerke Pfaffenhofen habe ich gelesen und akzeptiere diese mit nachfolgender Unterschrift.

Anlagen: Allgemeine Lieferbedingungen Gas

Ort

Datum

Unterschrift

7. Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

Angabe freiwillig



Allgemeine Lieferbedingungen. Gas.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Verträge über die Lieferung von Gas gelten die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm (nachfolgend auch SWP genannt). Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Lieferbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich die SWP mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.
- (2) Ausdrücklich ausgenommen von Gas ist zudem die Belieferung von Kunden mit Prepaid-, Wandler- und Münzzähler, sowie einer gesamten Nennwärmeleistung von über 150 Kilowatt (kW).

§ 2 Identität und Anschrift

- (1) Anbieter der Leistungen zur Lieferung von Gas sind die SWP. Die ladungsfähige Anschrift der SWP lautet:
Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm
Michael-Weingartner-Straße 11
85276 Pfaffenhofen
Handelsregister: Amtsgericht Ingolstadt HRA 2724
Steuernummer: DE287347220
- (2) Über die in den vorstehenden Absätzen genannten Kontaktmöglichkeiten und im Internet unter www.stadtwerke-pfaffenhofen.de kann sich der Kunde zudem über die geltenden Tarife und etwaige Wartungsentgelte informieren.

§ 3 Angebot und Annahme

- (1) Angebote der SWP sind freibleibend und unverbindlich; sie sind nur eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Vertragsangebots.
- (2) Soweit die Parteien keine abweichende Individualabrede treffen, kommt der Vertrag zustande, wenn die SWP ihn innerhalb von vier Wochen in Textform (z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail) bestätigt (Vertragsbestätigung).
- (3) Der Kunde hat die Möglichkeit sich unter wahrheitsgemäßer Angabe, seine Daten über das Kundenportal auf der Webseite der SWP zu registrieren und für seine Anliegen die dortigen Online-Services zu nutzen. Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten, insbesondere E-Mail-Adresse und Bankverbindung, führt der Kunde unverzüglich und eigenständig im Kundenportal durch.

§ 4 Zeitpunkt und Umfang der Lieferung

- (1) Die SWP sind verpflichtet, Gas entsprechend dem Bedarf des Kunden für die Dauer des Vertrags im vertraglich vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die SWP schließen die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab.
- (3) Die Gaslieferung beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme der Gaslieferung durch die SWP. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zum bestätigten Ende des Vertrags mit dem bisherigen Gaslieferanten. Der tatsächliche Lieferbeginn wird in der Vertragsbestätigung mitgeteilt. Die SWP weisen darauf hin, dass ein etwaiger Wunschtermin des Kunden, der mehr als sechs Monate nach dem Angebotsdatum liegt, bereits aus kalkulatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden kann.
- (4) Die Gaslieferung beginnt zudem nicht vor Beendigung eines bestehenden Vertrags des Kunden mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen für die gleiche Lieferstelle. Zudem sind die SWP zur Belieferung nicht verpflichtet, sofern die Lieferstelle des Kunden gesperrt ist oder aus sonstigen von den SWP nicht zu vertretenden Gründen für eine Belieferung nicht zur Verfügung steht.
- (5) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite und Z-Zahl sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- (6) Die SWP sind von ihrer Leistungspflicht befreit, – soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der

Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder – soweit und solange die SWP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (7) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind die SWP, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWP beruht. Die SWP sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (8) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWP mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

§ 5 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung, Form von Kündigungserklärungen, Umzug

- (1) Die Mindestlaufzeit des Vertrags ist dem Vertrag zu entnehmen und verlängert sich stillschweigend um jeweils den Zeitraum der auf dem Vertrag angegeben ist, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird.
- (2) Zudem sind sowohl der Kunde als auch die SWP berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Gaslieferungsvertrag mit einem anderen Energieversorger (z. B. Vorversorger) für die Lieferstelle besteht, der nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden kündbar ist. Gleiches gilt, wenn eine Belieferung an der Lieferstelle aus sonstigen von den SWP nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Abgabe des Angebots des Kunden begonnen werden kann, insbesondere wenn eine Ausnahme vom Leistungsumfang gemäß § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 gegeben ist. Die SWP werden den Kunden unverzüglich über die Nichtdurchführbarkeit der Belieferung informieren und etwaige vom Kunden bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- (3) Die vorstehenden Regelungen lassen das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 oder § 17 Abs. 2. wiederholt vorliegen und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis der Schwelle des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.
- (4) Eine Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die SWP werden eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.
- (5) Die SWP werden keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.
- (6) Bei einem Umzug des Kunden wird der Energielieferungsvertrag an der neuen Entnahmestelle des Kunden fortgesetzt, soweit die Fortsetzung möglich ist. Der Kunde ist verpflichtet, den SWP jeden Umzug mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Einzugs- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Bietet die SWP die Belieferung mit Energie auch am neuen Wohnsitz an, wird die SWP den Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrages zu den vertraglich vereinbarten Tarifen zum mitgeteilten Einzugsdatum weiterbeliefern. Bietet die SWP keine Energielieferung an Ihrem neuen Wohnsitz an (z. B. Umzug außerhalb des Versorgungsgebietes) oder ist eine Weiterbelieferung aus anderen Gründen unmöglich (z. B. Umzug in ein Seniorenwohnheim), endet der Vertrag zum mitgeteilten Einzugsdatum. Die SWP werden den Kunden über die Vertragsfortsetzung oder deren Unmöglichkeit in Textform zeitnah informieren.



§ 6 Gaspreis und Preisänderungen

- (1) Der Kunde vergütet den SWP einen Gaspreis als Gesamtpreis. Er setzt sich zusammen aus einem Grundpreis pro Monat und einem Energiepreis je kWh für Gas. Der Gaspreis enthält derzeit die folgenden Kosten: Gasbeschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Gassteuer, die CO₂-Steuer nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG, die Bilanzierungsumlage, die Konvertierungsumlage, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung und die Konzessionsabgaben. Die Preisbestandteile können sich aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen anpassen.
- (2) Preisänderungen durch die SWP erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWP sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Die SWP sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWP verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (3) Die SWP nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWP haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWP Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (4) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (5) Ändern die SWP die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber den SWP zu kündigen. Hierauf werden die SWP den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWP haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 5 bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von den vorstehenden Ziffern 2 bis 5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- (7) Die Ziffern 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 7 Umfang der Preisgarantie

Eine vereinbarte Preisgarantie besteht ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns für den zwischen den SWP und dem Kunden vereinbarten Zeitraum der Preisgarantie und endet mit Ablauf dieses Zeitraums automatisch, auch wenn das Vertragsverhältnis im Übrigen durch die Parteien fortgesetzt wird. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums der Preisgarantie finden die Regelungen des vorstehenden § 6 Ziffer 2 bis 5 uneingeschränkt Anwendung.

§ 8 Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen Gas

- (1) Die vorliegenden Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere auf dem Energiewirtschaftsgesetz, der Gasgrundversorgungsverordnung, der Gasnetzzugangsverordnung sowie Entscheidungen von Verwaltung und Rechtsprechung. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, sind die SWP berechtigt, diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise und wesentlicher Vertragsbestandteile – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Für Preisänderungen gelten § 6 und § 7.
- (2) Anpassungen dieser Bedingungen sind jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform gegenüber dem Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der geänderten Allgemeinen Lieferbedingungen erfolgen muss. Darüber hinaus können die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen auch jederzeit unter der in § 2 Abs. 3 angegebenen Internetadresse eingesehen werden.
- (3) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen ist der Kunde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt, den Gaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht werden die SWP den Kunden ausdrücklich hinweisen.

- (4) Macht der Kunde nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Die SWP weisen bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hin, dass diese, bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung, zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

§ 9 Ablesung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, auf Aufforderung der SWP bzw. des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers seine Zählerstände mit Angabe des Ablesedatums fristgerecht mitzuteilen. Die SWP sind außerdem berechtigt, für die Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Zählerstand kann zum Zweck der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder aufgrund eines berechtigten Interesses der SWP an einer Überprüfung des Zählerstandes der SWP und/oder einem Beauftragten der SWP abgelesen oder auf Verlangen der SWP durch selbstständiges Ablesen durch den Kunden ermittelt werden. Wenn es für den Kunden nicht zumutbar ist (z. B. wegen Krankheit, Gebrechen oder Behinderung), den Zählerstand selbst abzulesen, kann er der Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die SWP kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
- (3) Wenn der Zutritt zu den Messeinrichtungen nicht möglich ist, kann die SWP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn der Kunde eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornimmt, obwohl er nach Abs. 1 hierzu verpflichtet ist.

§ 10 Zutrittsrecht

Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe des § 17 erforderlich ist. Dabei wird der Kunde mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine schriftliche Mitteilung der SWP informiert. Gleichzeitig wird dem Kunden mindestens ein Ersatztermin angeboten.

§ 11 Abrechnung, Anrechnung Bonusbetrag

- (1) Der Abrechnungszeitraum wird von den SWP festgelegt und wird einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (3) Soweit die Parteien bei Vertragsabschluss die Anrechnung eines einmaligen Bonus vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Anrechnung des Bonusbetrags nach Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit des Liefervertrages. Der Bonusbetrag wird mit der Jahresabrechnung gutgeschrieben.

§ 12 Berechnungsfehler

- (1) Bei Fehlern der Messeinrichtungen außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrags wird dem Kunden der Betrag erstattet, den er zu viel bezahlt hat. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so muss der Kunde den Fehlbetrag nachentrichten. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermitteln die SWP den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grundlage eines vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 beschränken sich auf den letzten Ablesezeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 13 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die SWP eine Abschlagszahlung verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung berechnet sich dabei nach dem verbrauchten Gas entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum, wobei dieser Verbrauch anteilig im Verhältnis des Zeitraums der Abschlagszahlung zum zuletzt



abgerechneten Zeitraum zu ermitteln ist. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Im Falle von Preisänderungen können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit der Mitteilung zum Lieferbeginn bzw. nachfolgend mit der jeweiligen Abrechnung gemäß § 11 oder in einem gesonderten Abschlagsplan mitgeteilt.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die SWP den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags werden zu viel gezahlte Abschläge ebenfalls unverzüglich von den SWP erstattet.

§ 14 Zahlung und Zahlungsverzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Zahlungen des Kunden können durch Erteilung des Lastschriftmandats oder durch eine Überweisung bzw. einen Dauerauftrag erfolgen. Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die SWP, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von den SWP auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber den SWP – in Textform – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Bei der Überweisung oder dem Dauerauftrag wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge bis zu den von den SWP angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die SWP kostenfrei begleichen. Die SWP versenden keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.
- (3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber den SWP zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.
- (4) Wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, können die SWP den Kunden erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dafür entstehen, berechnen die SWP für strukturell vergleichbare Fälle pauschal. Auf Verlangen des Kunden weisen die SWP die Berechnungsgrundlage für die Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.
- (5) Gegen Ansprüche der SWP kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (6) Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den SWP angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den SWP in folgender Höhe pauschal zu erstatten:
 - (a) Mahnung mit Sperrandrohung sowie schriftliche Inkassoaufforderung 5,00 € (umsatzsteuerfrei)
 - (b) Sperrankündigung mit Ankündigung des Termins 10,00 € (umsatzsteuerfrei)
- (7) Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer Pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei). Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist. Die SWP behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

§ 15 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

- (1) Die SWP können Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWP werden dem Kunden den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter

welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWP Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- (2) Sollte der Kunde keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so können die SWP in angemessener Höhe Sicherheit vom Kunden verlangen.
- (3) Ist der Kunde in Zahlungsverzug und kommt er nach erneuter Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so können die SWP die Sicherheitsleistung des Kunden verwerten. Darauf wird der Kunde in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.
- (4) Der Kunde erhält seine Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

§ 16 Haftung

- (1) Die Haftung der SWP auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf leichter Fahrlässigkeit der SWP oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der SWP beruht. Dies gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 1 gelten dann nicht, wenn eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit eingetreten ist und/oder soweit die SWP im Einzelfall eine Garantie, insbesondere eine Beschaffenheitsgarantie, übernommen hat und/oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- (3) Schäden infolge einer Unterbrechung oder infolge von Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Haftung der SWP für entsprechende Schäden besteht nicht. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWP beruht. Die SWP sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 17 Unterbrechung der Gaslieferung

- (1) Die SWP sind berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Anbringen von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWP berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWP können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWP eine Unterbrechung unter den oben genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 100,00 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWP und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen oder noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
- (4) Die SWP haben die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge



zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weisen die SWP die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

- (5) Die SWP sind in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 sind die SWP zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so sind die SWP berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Gebrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.
- (2) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung des Abs. 1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 19 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der SWP gem. der beiliegenden Datenschutzhinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und nach Bedarf übermittelt.

§ 20 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- (1) Der abgeschlossene Liefervertrag beinhaltet alle erforderlichen Abwicklungen mit dem Messstellenbetreiber. Somit ist der Abschluss eines Messstellenvertrages mit dem Messstellenbetreiber nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang gelten hier die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 2 MsbG umfasst der Messstellenbetrieb, welcher vom Messstellenbetreiber durchgeführt wird, bspw. den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle, eine mess- und eichrechtskonforme Messung sowie die Messwertaufbereitung.
- (3) Während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche zusätzliche Leistungen, die über die Standardleistung hinausgehen, sind nicht enthalten. Bei Einbau oder Wechsel einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems bleibt der abgeschlossene Vertrag davon unberührt.

§ 21 Widerrufsbelehrung

Sofern Sie im Sinne des § 13 BGB Gas überwiegend zu privaten Zwecken beziehen, haben Sie ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm
Michael-Weingartner-Straße 11

85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Tel.: +49 8441 40 52 – 40 00

Fax: +49 8441 40 52 – 39 00

kundencenter@stadtwerke-pfaffenhofen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-

Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.stadtwerke-pfaffenhofen.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 22 Kundenbeschwerden, Schlichtungsstelle,

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- (1) Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an den Kundenservice der SWP wenden, der wie folgt zu erreichen ist:
Tel +49 8441 40 52 – 40 00
Fax +49 8441 40 52 – 39 00
kundencenter@stadtwerke-pfaffenhofen.de
- (2) Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWP angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Tel: +49 30 275 72 40 – 0
info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de
Der Einlegung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle kommt nach näherer Maßgabe des § 204 Abs. 1 BGB verjährungshemmende Wirkung zu.
- (3) Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zu wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Kommunikation, Post und Bahnen Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Tel: +49 30 224 80 – 50 0
Fax: +49 30 224 80 – 32 3
verbraucherservice-energie@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

§ 23 Rechtswahl und Vertragssprache

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.

STAND: 2025-04

Kommunalunternehmen

Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm
Michael-Weingartner-Str. 11
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Tel +49 8441 4052-0

Fax +49 8441 4052-3900

Servicezeiten

Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Vorstand

Thomas Wiringer

Bankverbindung

Sparkasse Pfaffenhofen

IBAN: DE80 7215 1650 0009 1860 08

BIC: BYLADEM1PAF

Gerichtsstand

Handelsregister Ingolstadt
HRA 2724

Ust ID Nr.

DE287347220



Datenschutzinformation.

nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Kommunalunternehmen
Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM
Michael-Weingartner-Straße 11
85276 Pfaffenhofen
Tel +498441 40 52-0
Fax +49 8441 40 52-39 00
mail@stadtwerke-pfaffenhofen.de

Datenschutzbeauftragter:

novinet GmbH & Co. KG
Daniel Steffen
Untere Marktstraße 21
85092 Kösching
Tel.: +49 845 63 00 98 80
mail@novinet.de

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO

Personenbezogene Daten werden von uns zur Erfüllung eines sich anbahnenden oder bestehenden Vertragsverhältnisses, zur Abwicklung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO

Soweit uns von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf dieser Grundlage gegeben. Der Widerruf einer erteilten Einwilligung ist jederzeit möglich. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung entfaltet seine Wirkung für die Zukunft. Die in der Vergangenheit durchgeführte Datenverarbeitungen in der Vergangenheit ist rechtmäßig erfolgt.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, welche in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM und Dritten erforderlich sind.

Das beinhaltet u.a. die Nutzung:

- zur Durchführung von Maßnahmen, um Produkte, Dienstleistungen und sonstigen Service zu verbessern und zu entwickeln und dadurch auf dem Kunden zugeschnittene Angebote und Produkte bereitstellen zu können.
- zur Durchführung von Markt- und Meinungsforschung durch uns oder von uns beauftragte Institute. Ziel dabei ist alle notwendigen Informationen zu gewinnen um Produkte, Dienstleistungen und Kommunikationen kundengerecht zu gestalten und auszurichten.
- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- zur Aufklärung/Verhinderung von Straftaten.
- zur Durchführung von Adressermittlung (z.B. bei Umzügen).
- zur Verwendung der Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken.
- zur Erstellung von Angeboten (z.B. Photovoltaik, Elektromobilität) durch Dritte.
- zur Steuerung von Risiken.

Es erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Information, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeitet wollen.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund rechtlicher Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO oder aufgrund öffentlichem Interesse Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO

Aufgrund verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, Verpflichtungen aus dem Messtellenbetriebsgesetz) müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

3. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM verarbeitet im Rahmen der Strom- bzw. Gaslieferung folgende personenbezogene Daten:

Persönliche Daten:

Nachname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindungsdaten, Vollmacht eines rechtsgeschäftlichen Vertreters, abweichenden Rechnungsempfänger;

Daten zur Verbrauchsstelle:

Zählernummer, Zählerstand, Vertragsdaten, Name und Anschrift des Vorlieferanten und Netzbetreibers, Daten über das Zahlungsverhalten, Markt- und Messlokationsdaten

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten/ Übermittlung in Drittländer

Innerhalb des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die sie für die obenstehenden Zwecke benötigen. Das gilt auch für die Weitergabe an Dritte, die für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM Dienstleistungen durchführen.

Diese sind: Netzbetreiber, Druckdienstleister, Auskunfteien, Inkassodienstleister, Messstellenbetreiber.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM bedient sich auch Dienstleistern, mit denen kein Auftragsverarbeitungsvertrag besteht.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten in Drittländer oder an internationalen Organisation erfolgt nicht.

5. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange bei uns gespeichert, wie sie zur Erfüllung der obenstehenden Zwecke erforderlich sind. Zum Zeitpunkt der Datenerhebung durch Sie oder Mitteilung eines Dritten beginnt die Datenverarbeitung.

Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für den sie erhoben worden sind, nicht mehr relevant sind oder der Zweck nicht mehr besteht.

Eine Löschung erfolgt in bestimmten Fällen erst nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen laut Handelsgesetzbuch (HGB) oder Abgabenordnung (AO). Bei Vertragsverhältnissen erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten grundsätzlich nach 10 Jahren seit Vertragsbedingung.

6. Betroffenenrechte

Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, Berichtigung nach Art. 16, DSGVO, Löschung nach Art. 17 DSGVO und / oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21, sowie das Recht der Datenübertragbarkeit nach Art. 35 besteht ebenso. Bitte richten Sie Ihre Anfragen oder Beschwerden an mail@stadtwerke-pfaffenhofen.de. Ferner besteht die Möglichkeit sich an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz.

6.1 Widerspruchsrecht bei Verarbeitung von Daten zur Wahrung berechtigter Interessen

Es besteht das Recht, sofern eine Verarbeitung von Daten durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. ILM aus berechtigtem Interesse vorgenommen wurde, aus besonderen Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Dies umfasst auch das Widerspruchsrecht gegen Verarbeitungen zu Werbezwecken.

6.2 Widerspruchsrecht bei Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

7. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen müssen personenbezogene Daten bereitgestellt werden, die zur Kontaktaufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und aufgrund von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen unabdingbar sind bzw. erhoben werden müssen. Erst durch die Verarbeitung können wir den Vertrag erfüllen.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung/Profiling

Es wird keine automatisierte Entscheidungsfindung inklusive Profiling gem. Art. 22 DSGVO genutzt. Sollte in Einzelfällen diese Verfahren eingesetzt werden, erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine entsprechende Information.

9. Datenquellen

Die im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden selbst erhalten personenbezogenen Daten werden wir für die obenstehenden Zwecke verarbeiten. Zudem werden Daten verarbeitet, welche zulässigerweise aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen, wie z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet. Darüber hinaus nutzen wir Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten erhalten.